

# Drucksache

Vorgangsnummer: 10047

**Vorgang:** Verbandshardware wird unter dieser Richtlinie ausgehändigt

**Referenzdatum:** 14.03.2026

## Antrag

---

Das Präsidium möge folgendes beschließen:

## Inhalt

---

## Richtlinie zur Nutzung von Verbandshardware

Frisbeesportverband Nordrhein-Westfalen e.V.

### §1 Gegenstand der Richtlinie

(1) Diese Richtlinie regelt die Ausgabe, Nutzung, Verwahrung und Rückgabe von technischen Geräten des Frisbeesportverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. (nachfolgend „Verband“).

(2) Verbandshardware im Sinne dieser Richtlinie umfasst insbesondere mobile Endgeräte wie Laptops, Tablets, hybride Geräte (z. B. Microsoft Surface), Zubehör sowie vergleichbare technische Arbeitsmittel.

(3) Ziel der Richtlinie ist die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Nutzung der Geräte zur Unterstützung der Verbandsarbeit sowie der Schutz des Vermögens und der vertraulichen Daten des Verbandes.

---

### §2 Berechtigte Nutzerinnen und Nutzer

(1) Verbandshardware kann insbesondere folgenden Personen zur Nutzung überlassen werden:

- Mitgliedern des Präsidiums
- Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern des Verbandes
- haupt- oder nebenamtlich tätigen Mitarbeitenden
- projektbezogen tätigen Personen

(2) Die Ausgabe erfolgt durch den Verband oder durch eine vom Präsidium beauftragte Stelle.

(3) Ein Anspruch auf Überlassung von Hardware besteht nicht.

---

### **§3 Eigentum und Überlassung**

(1) Die überlassene Hardware verbleibt im Eigentum des Frisbeesportverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

(2) Die Geräte werden den Nutzerinnen und Nutzern ausschließlich zur Nutzung im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verband überlassen.

(3) Die Ausgabe erfolgt in der Regel auf Grundlage einer schriftlichen Geräte-Übergabvereinbarung.

---

### **§4 Nutzungsumfang**

(1) Die Nutzung der Hardware erfolgt vorrangig zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Tätigkeit für den Verband.

(2) Eine angemessene private Nutzung ist zulässig, sofern

- die Aufgabenwahrnehmung für den Verband nicht beeinträchtigt wird
- dem Verband hierdurch keine zusätzlichen Kosten entstehen
- die Sicherheit der Daten und IT-Systeme des Verbandes nicht gefährdet wird.

(3) Eine Nutzung zu rechtswidrigen Zwecken ist unzulässig.

---

### **§5 Datenschutz und Datensicherheit**

(1) Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, bei der Verwendung der Hardware die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie die berechtigten Interessen des Verbandes zu wahren.

(2) Insbesondere sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um vertrauliche Daten des Verbandes vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

(3) Hierzu gehören insbesondere

- die Verwendung geeigneter Zugangssicherungen (z. B. Passwort, PIN oder vergleichbare Verfahren)
- der sorgfältige Umgang mit Zugangsdaten
- die Vermeidung der Weitergabe vertraulicher Informationen an unbefugte Dritte.

(4) Verlust, Diebstahl oder der Verdacht eines unbefugten Zugriffs auf Daten sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen.

---

### **§6 Sorgfaltspflichten**

(1) Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, die überlassene Hardware pfleglich und sorgfältig zu behandeln.

(2) Insbesondere ist sicherzustellen, dass

- Geräte vor Beschädigung, Verlust und Diebstahl geschützt werden
- keine Veränderungen vorgenommen werden, die die Funktionsfähigkeit oder Sicherheit beeinträchtigen können
- Software nur aus vertrauenswürdigen Quellen installiert wird.

---

## §7 Haftung

(1) Nutzerinnen und Nutzer haften für Schäden an der überlassenen Hardware, die durch vorsätzliches Handeln oder grob fahrlässige Verletzung der Sorgfaltspflichten entstehen.

(2) Führt ein solcher Schaden dazu, dass das Gerät nicht mehr funktionsfähig ist oder nicht mehr wirtschaftlich repariert werden kann, kann der Verband den Ersatz des Wiederbeschaffungswertes verlangen.

(3) Normale Abnutzung im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung sowie technisch bedingte Defekte begründen keine Haftung.

---

## §8 Rückgabe der Hardware

(1) Die überlassene Hardware ist auf Verlangen des Verbandes sowie spätestens mit Beendigung der Funktion oder Tätigkeit für den Verband unverzüglich zurückzugeben.

(2) Vor der Rückgabe sind private Daten von den Nutzerinnen und Nutzern eigenständig zu sichern und zu entfernen.

(3) Der Verband ist berechtigt, zur Sicherung seiner Daten entsprechende Maßnahmen zur Datenbereinigung oder Zurücksetzung des Gerätes vorzunehmen.

---

## §9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Präsidiums des Frisbeesportverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. in Kraft.

### Ergebnis

---

Ort Datum Unterschrift